

Zusätzliche Besondere Bedingungen*) und Risikobeschreibungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Schornsteinfegern

H 2906/03

1 Besondere Bedingungen für den Einschluß von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung und von Bearbeitungsschäden in die Betriebshaftpflichtversicherung von Schornsteinfegern

Eingeschlossen ist

1.1 in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 5 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);

1.2 abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 25.000,- DM je Schadenereignis; die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Summe.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 50,- DM, selbst zu tragen.

2 Öffentliche Aufgaben

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Wahrnehmung der öffentlichen Schornsteinfeger-Aufgaben (z. B. Feuerstättenschau).

3 Vermögensschäden

3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

3.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen entstehen;

3.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

3.2.3 bau- oder montageleitender Tätigkeit;

3.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

3.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

3.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

3.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

3.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

3.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

3.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3 Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht diese Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung entgegenstehen.

3.4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 100.000,- DM je Schadenereignis; die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Summe.

3.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 50,- DM, höchstens 250,- DM, selbst zu tragen.

*) Bei den umrandeten Bestimmungen handelt es sich um Besondere Bedingungen, genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.